

Anlage 1. Ergebnis der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

Andreas Stürzl, Datenschutzbeauftragter
Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern

Veröffentlichung der Ordnungsmaßnahme gegen Roland Mulzer

Sachverhalt

Gegen Roland Mulzer wurde eine OM (Ordnungsmaßnahme) beschlossen. Der Landesvorstand möchte diese OM veröffentlichen. Als Datenschutzbeauftragter nehme ich hierzu Stellung.

Bewertung der Veröffentlichung

1. Umstände der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung im Wiki ist angemessen und nicht zu beanstanden. Die Anforderungen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sind ausreichend berücksichtigt. Der Umstand und die Notwendigkeit der Veröffentlichung ist zudem dem Betroffenen anzulasten.

2. Umfang der Veröffentlichung

Die vom Vorstand vorgenommene Interessenabwägung und die ausführlichen Erklärungen hierzu sind plausibel und zeigen, dass es im vorliegenden Einzelfall notwendig ist diese OM zu veröffentlichen.

Veröffentlicht werden können der vollständige Beschluss, die Begründung des Vorstandes zur Veröffentlichung und ergänzende Informationen soweit erforderlich.

Die Dokumente an den Betroffenen (Schriftverkehr) sind als vertraulich zu behandeln. Auf Antrag kann einem vorab festgelegten Personenkreis Einsicht gewährt werden. Bei den Dokumenten an den Betroffenen ist darauf zu achten, dass die Schwärzung der Adresse wirksam erfolgt.

Bewertung zum Verfahren

Die Veröffentlichung einer OM ist eine Herausforderung für den verantwortungsvollen Umgang mit Information. Hier sind das öffentliche Interesse und die Pflicht zur Transparenz einerseits und die Persönlichkeitsrechte mit dem Schutz der Privatsphäre andererseits gegeneinander abzuwiegen und ein angemessener Interessenausgleich zu finden. Wo findet ein Rechtsanspruch seine Grenzen?

Die Notwendigkeit einer differenzierten Einzelfallbetrachtung und die Abwägung der Interessen wurden in dem vorliegenden Fall ausführlich beachtet. Während des gesamten Vorgangs der zu dem OM-Verfahren führte, wurde vom Landesvorstand (LaVo) der Sachverhalt stets vertraulich behandelt. Der LaVo versuchte den Vorgang und die OM so zu behandeln, dass die Persönlichkeitsrechte und der Schutz der Privatsphäre des Betroffenen größtmöglich gewahrt werden. So wurde auch frühzeitig der Datenschutzbeauftragte konsultiert und Überlegungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen diskutiert.

Es wurde versucht, mit dem Betroffenen ein Ergebnis zu erreichen, welches eine Veröffentlichung der OM nicht erfordert. Letztlich führten die öffentlichen Äußerungen des Betroffenen zur Notwendigkeit der Veröffentlichung. Da Behauptungen geäußert wurden, die der Partei - insbesondere dem Vorstand - öffentlich Schaden zufügen können, war es für den LaVo unumgänglich eine öffentliche Klarstellung zu führen. Dieser Schritt erfolgte dann mit einer großen Zurückhaltung unter ausführlicher Abwägung aller Umstände. Der LaVo ist hier seiner Verantwortung in hohem Maße nachgekommen.

28.03.2015